
Kurzbeschreibung zur Direktversicherung

Inhalt

I. Arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung

1. Wie funktioniert eine arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung
2. Auswirkung beim Arbeitnehmer
 - a) in der Anwartschaft
 - Steuern
 - Beiträge zur Sozialversicherung
 - b) in der Leistungsphase
 - Steuern
 - Beiträge zur Sozialversicherung
 - c) Vorteile für den Arbeitnehmer
3. Auswirkung beim Arbeitgeber
 - a) Anwartschaft
 - b) Leistungsphase
 - c) Vorteile für den Arbeitgeber
4. Besonderheiten
 - Regelung bei vorzeitigem Ausscheiden
 - Pflicht zu Anpassung einer laufenden Rente
 - Beiträge zum Pensionssicherungsverein (kurz PSV)

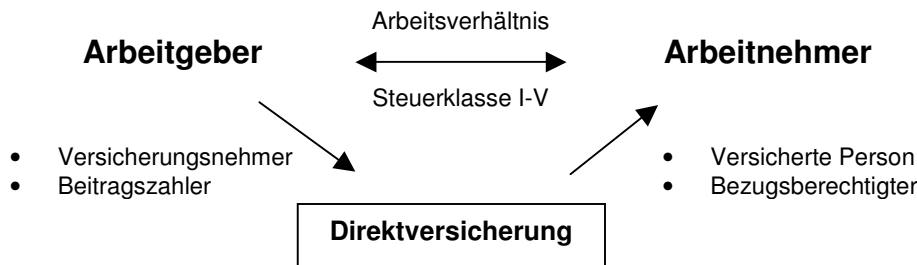
II. Direktversicherung mit Entgeltumwandlung

1. Wie funktioniert eine arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung
2. Auswirkung beim Arbeitnehmer
 - a) in der Anwartschaft
 - Steuern
 - Beiträge zur Sozialversicherung
 - b) in der Leistungsphase
 - Steuern
 - Beiträge zur Sozialversicherung
 - c) Vorteile für den Arbeitnehmer
3. Auswirkung beim Arbeitgeber
 - a) Anwartschaft
 - b) Leistungsphase
 - c) Vorteile für den Arbeitgeber
4. Besonderheiten
 - Regelung bei vorzeitigem Ausscheiden
 - Pflicht zu Anpassung einer laufenden Rente
 - Beiträge zum Pensionssicherungsverein (kurz PSV)

I. Arbeitgeberfinanzierte Direktversicherung

I.1) Wie funktioniert die Direktversicherung?

Die Direktversicherung ist eine Versicherung, die der Arbeitgeber auf das Leben seines Arbeitnehmers abschließt. Der Arbeitnehmer bzw. seine Hinterbliebenen (u.a. Ehegatte, Lebenspartner, Lebensgefährte, Kinder) sind hinsichtlich der Leistungen von Beginn an widerruflich bzw. unwiderruflich bezugsberechtigt. Der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer und Beitragszahler. Im Versorgungsfall leistet der Versicherer direkt an den Arbeitnehmer bzw. dessen Hinterbliebene. Als Rentenbeginnalter wird üblicherweise das 65. Lebensjahr vereinbart.



Als Direktversicherung können abgeschlossen werden...

- **Risikoversicherung** mit Verrentung sämtlicher Leistungen
 - optional mit BUZ (Beitragsbefreiung / Barrente)
 - mit Kapitalabfindungsoption (nach fristgerechter Beantragung)
- **Kapitalversicherung** mit Verrentung der Todes- und Erlebensfallsummen
 - optional mit BUZ-Beitragsbefreiung sowie BUZ-Rente
 - mit Kapitalabfindungsoption (nach fristgerechter Beantragung)
- **klassische Rentenversicherung**
 - Verrentung der Beitragsrückgewähr im Todesfall vor Rentenbeginn
 - optional mit Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente im Todesfall nach Rentenbeginn
 - optional mit BUZ-Beitragsbefreiung sowie BUZ-Rente
 - mit Kapitalabfindungsoption (nach fristgerechter Beantragung)
- **klassische Rentenversicherung (Fonds)**
 - Anlage der Überschussanteile in Fonds
 - im Todesfall vor Rentenbeginn: Verrentung der Beitragsrückgewähr
 - im Todesfall nach Rentenbeginn: Rentengarantiezeit oder alternativ Verrentung des verbleibenden Kapitals (Kapitalabfindung zu Rentenbeginn abzgl. gezahlter Renten)
 - optional mit BUZ (Beitragsbefreiung / Barrente)
 - mit Kapitalabfindungsoption (nach fristgerechter Beantragung)
- **fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung**
 - Verbindung von garantierten Leistungen mit den Chancen am Kapitalmarkt
 - dynamischer Umschichtungsmechanismus sichert ein optimales Verhältnis zwischen einem Wertsicherungsfonds, freie Fonds und dem Sicherungsvermögen der Versicherungsgesellschaft
 - im Todesfall vor Rentenbeginn: 100 % des Vertragsguthabens, mind. die fällig gewordenen Beiträge zur Hauptversicherung
 - im Todesfall nach Rentenbeginn: Rentengarantiezeit oder alternativ Verrentung des verbleibenden Kapitals (Kapitalabfindung zu Rentenbeginn abzgl. gezahlter Renten)
 - optional mit BUZ (Beitragsbefreiung / Barrente)
 - mit Kapitalabfindungsoption (nach fristgerechter Beantragung)

I.2) Auswirkungen beim Arbeitnehmer

a) in der Anwartschaftszeit

Steuern

Die Beitragszahlungen sind im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG West) lohnsteuerfrei i.S.v. § 3 Nr. 63 EStG. Für das Jahr 2009 sind das 2.592 EUR (monatlich 261,00). Zusätzlich können 1.800 EUR p.a. steuerfrei aufgewendet werden, sofern für den Arbeitnehmer keine pauschalversteuerten Beiträge i.S.v. § 40b EStG a.F. geleistet werden.

Beiträge zur Sozialversicherung

Lohnsteuerfreie, rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge sind bis zu 4 % der BBG West nicht beitragspflichtig. (§ 2 Arbeitsentgeltverordnung).

b) in der Leistungsphase

Steuern

Die Leistungen der Direktversicherung sind als sonstige Einkünfte steuerpflichtig gemäß § 22 Nr. 5 EStG. Der Versorgungsempfänger kann ggf. Freibeträge nutzen:

- Werbungskosten-Pauschbetrag i.H.v. 102 EUR gemäß § 9 a EStG
- Altersentlastungsbetrag gemäß § 24 a EStG

Beiträge zur Sozialversicherung

Die Leistungen der Direktversicherung unterliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung der Rentner. Bei einer Kapitalauszahlung erfolgt die Beitragszahlung pauschal über einen Zeitraum von 10 Jahren mit einer monatlichen Bezugsgröße von 1/120 der Kapitalzahlung.

c) Vorteile für die Arbeitnehmer

- Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung durch leistungsstarke Tarife
- Option auf eine Kapitalabfindung (muss mit Frist beantragt werden)
- Steuerfreie Einzahlung bis zu 4 % der BBG West (2.592 EUR p.a. in 2009)
- Zusätzlich 1.800 EUR p.a. steuerfrei, sofern keine Beiträge gemäß § 40b EStG a.F. geleistet werden (Zusatzbeitrag)
- In der Anwartschaftszeit: keine Beiträge zur Sozialversicherung auf Beitragszahlungen bis zu 4 % der BBG West (gilt nicht für Zusatzbeitrag 1.800 EUR)
- einfache Handhabung und Umsetzung

I.3) Auswirkungen beim Arbeitgeber

a) in der Anwartschaftszeit

Die Beiträge zur Direktversicherung sind Betriebsausgaben gemäß § 4b EStG.

Beispiel für eine GmbH p.a.:

Beiträge zur Direktversicherung	2.592,00 EUR
Steuerersparnis (bei 29,83 % Steuersatz *)	773,19 EUR
Netto-Aufwand	1.818,81 EUR

15 % Körperschaftsteuer, 400 % Gewerbesteuerhebesatz, 5,5 % Solidaritätszuschlag

Das angesammelte Deckungskapital des Vertrages zählt nicht zum Vermögen des Arbeitgebers, da das Bezugsrecht beim Arbeitnehmer und seinen Hinterbliebenen liegt. Es ist somit nicht in der Bilanz auszuweisen. Rückstellungen als Ausweis der übernommenen Verbindlichkeiten sind nicht zu bilden.

b) in der Leistungsphase

Die Direktversicherung erbringt die Leistungen direkt an den Rentner bzw. an die berechtigten Hinterbliebenen. Der Arbeitgeber ist von Verwaltungstätigkeiten oder sonstigem Aufwand weitestgehend befreit.

c) Vorteile für den Arbeitgeber

- Mitarbeitermotivation bzw. Bindung an das Unternehmen
- Auslagerung der Verwaltung auf einen professionellen Versicherer
- Keine Zusatzkosten, keine Bilanzberührung
- Grund- bzw. Ergänzungsbaustein für Kombi-Modelle (Arbeitgeberfinanzierte Versorgung zzgl. Entgeltumwandlung)
- einfache Handhabung und Umsetzung

I.4) Besonderheiten aus dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Regelungen bei vorzeitigem Ausscheiden

Anwartschaften aus einer firmenfinanzierten Direktversicherung bleiben bei vorzeitigem Ausscheiden erhalten, wenn der Arbeitnehmer bei Ausscheiden mindestens das 25. Lebensjahr vollendet hat und zu diesem Zeitpunkt die Zusage mindestens 5 Jahre bestanden hat (gesetzliche Unverfallbarkeit). Hinsichtlich der Fortführung des Vertrages bestehen dann mehrere Möglichkeiten:

-
- Die Versicherungsnehmereigenschaft kann auf den Arbeitnehmer übertragen werden (sog. versicherungsvertragliche Lösung). Voraussetzungen hierfür sind:
 - 1) Ansammlung der Überschüsse von Beginn an zugunsten des Arbeitnehmers
 - 2) Innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden:
 - unwiderrufliches Bezugsrecht muss eingerichtet sein
 - evtl. Abtretungen oder Beleihungen müssen aufgehoben sein
 - evtl. Beitragsrückstände müssen ausgeglichen sein
 - Die Versicherungsnehmereigenschaft kann auf den Folgearbeitgeber übertragen werden.
 - Der Vertrag kann beim bisherigen Arbeitgeber verbleiben. Der Mitarbeiter behält in diesem Fall seine bis dahin erdienten Anwartschaften.
 - Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Übertragung des bisher gebildeten Kapitals auf das versicherungsförmige Versorgungswerk des neuen Arbeitgebers im Rahmen der sogenannten Portabilitätsregeln.
 - Daneben gelten die Regelungen des Deckungskapital-Übertragungsabkommens der privaten Versicherungswirtschaft.

Pflicht zur Anpassungsprüfung einer laufenden Rente

Generell unterliegen laufende Rentenleistungen einer Anpassungsprüfungspflicht durch den Arbeitgeber. Bei der Direktversicherung gilt diese Verpflichtung als erfüllt, wenn sämtliche Überschussanteile ab Rentenbeginn zur Erhöhung der Leistungen verwendet werden.

Beiträge zum Pensionssicherungsverein (PSV)

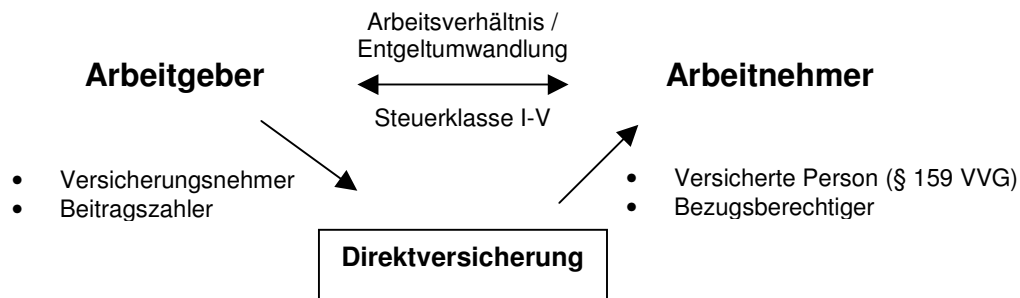
Beiträge für die Sicherung von gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften fallen nur an,

- wenn lediglich ein widerrufliches Bezugsrecht besteht bzw.
- wenn bei Bestehen eines unwiderruflichen Bezugsrechts die Ansprüche abgetreten oder beliehen werden.

II. Direktversicherung mit Entgeltumwandlung

II.1) Wie funktioniert die Direktversicherung mit Entgeltumwandlung?

Die Direktversicherung ist eine Versicherung, die der Arbeitgeber auf das Leben seines Arbeitnehmers abschließt. Wird die Versicherung durch Entgeltumwandlung finanziert, so sind der Arbeitnehmer bzw. seine Hinterbliebenen (u.a. Ehegatte, Lebenspartner, Lebensgefährte, Kinder) hinsichtlich der Leistungen von Beginn an unwiderruflich bezugsberechtigt. Der Arbeitgeber ist Versicherungsnehmer und Beitragszahler. Im Versorgungsfall leistet der Versicherer direkt an den Arbeitnehmer bzw. dessen Hinterbliebene. Als Rentenbeginnalter wird üblicherweise das 65. Lebensjahr vereinbart.



Entgeltumwandlung

Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren eine Änderung des Arbeitsvertrages, nämlich eine Umwandlung von künftigem Entgelt für Zwecke der Altersversorgung (Umwandlungsvereinbarung). Arbeitnehmer, die unter tarifvertragliche Regelungen fallen und lediglich Tarifeinkommen beziehen, können Entgelt nur dann umwandeln, wenn der Tarifvertrag dies vorsieht oder zumindest mittels sog. Tariföffnungsklausel zulässt (§ 17 Abs. 5 Betriebsrentengesetz).

Als Direktversicherung können abgeschlossen werden:

- *Risikoversicherung* mit Verrentung sämtlicher Leistungen
 - optional mit BUZ (Beitragsbefreiung / Barrente)
 - mit Kapitalabfindungsoption (nach fristgerechter Beantragung)
 -
- *Kapitallebensversicherung* mit Verrentung sämtlicher Leistungen
 - optional mit BUZ (Beitragsbefreiung / Barrente)
 - mit Kapitalabfindungsoption (nach fristgerechter Beantragung)
 -
- *klassische Rentenversicherung*
 - im Todesfall vor Rentenbeginn: Verrentung der Beitragsrückgewähr
 - im Todesfall nach Rentenbeginn: Rentengarantiezeit oder alternativ Verrentung des verbleibenden Kapitals (Kapitalabfindung bei Rentenbeginn abzgl. gezahlter Renten)
 - optional mit BUZ (Beitragsbefreiung / Barrente)
 - mit Kapitalabfindungsoption (nach fristgerechter Beantragung)
- *klassische Rentenversicherung (Fonds)*
 - Anlage der Überschussanteile in Fonds
 - im Todesfall vor Rentenbeginn: Verrentung der Beitragsrückgewähr
 - im Todesfall nach Rentenbeginn: Rentengarantiezeit oder alternativ Verrentung des verbleibenden Kapitals (Kapitalabfindung zu Rentenbeginn abzgl. gezahlter Renten)
 - optional mit BUZ (Beitragsbefreiung / Barrente)
 - mit Kapitalabfindungsoption (nach fristgerechter Beantragung)
- *fondsgebundene Rentenversicherung mit Garantieleistung*
 - Verbindung von garantierten Leistungen mit den Chancen am Kapitalmarkt
 - dynamischer Umschichtungsmechanismus sichert ein optimales Verhältnis zwischen einem Wertsicherungsfonds, freie Fonds und dem Sicherungsvermögen der Versicherungsgesellschaft
 - im Todesfall vor Rentenbeginn: 100 % des Vertragsguthabens, mind. die fällig gewordenen Beiträge zur Hauptversicherung
 - im Todesfall nach Rentenbeginn: Rentengarantiezeit oder alternativ Verrentung des verbleibenden Kapitals (Kapitalabfindung zu Rentenbeginn abzgl. gezahlter Renten)
 - optional mit BUZ (Beitragsbefreiung / Barrente)
 - mit Kapitalabfindungsoption (nach fristgerechter Beantragung)

II.2) Auswirkungen beim Arbeitnehmer

a) in der Anwartschaftszeit

Steuern

Die Beitragszahlungen sind im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (BBG West) lohnsteuerfrei i.S.v. § 3 Nr. 63 EStG. Für das Jahr 2009 sind das 2.592 EUR (monatlich 216 EUR). Zusätzlich können 1.800 EUR p.a. steuerfrei aufgewendet werden, sofern für den Arbeitnehmer keine pauschalversteuerten Beiträge i.S.v. § 40b EStG a.F. geleistet werden.

Beiträge zur Sozialversicherung

Die (steuerfreien) Beiträge aus einer Entgeltumwandlung unterliegen bis zu 4 % der BBG West (2009: 2.592 EUR) nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung (§ 2 Arbeitsentgeltverordnung).

b) in der Leistungsphase

Steuern

Die Leistungen der Direktversicherung sind als sonstige Einkünfte steuerpflichtig gemäß § 22 Nr. 5 EStG. Der Versorgungsempfänger kann ggf. Freibeträge nutzen:

- Werbungskosten-Pauschbetrag i.H.v. 102 EUR gemäß § 9 a EStG
- Altersentlastungsbetrag gemäß § 24 a EStG

Beiträge zur Sozialversicherung

Die Leistungen der Direktversicherung unterliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegepflichtversicherung der Rentner. Bei einer Kapitalauszahlung erfolgt die Beitragszahlung pauschal über einen Zeitraum von 10 Jahren mit einer monatlichen Bezugsgröße von 1/120 der Kapitalzahlung.

c) Vorteile für die Arbeitnehmer

- Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung durch leistungsstarke Tarife
- Option auf eine Kapitalabfindung (muss mit Frist beantragt werden)
- Steuerfreie Einzahlung bis zu 4 % der BBG West (2.592 EUR in 2009)
- Zusätzlich 1.800 EUR p.a. steuerfrei, sofern keine Beiträge gemäß § 40b EStG a.F. geleistet werden (Zusatzbeitrag)
- Ggf. Einsparung von Beiträgen zur Sozialversicherung (nur aus Beiträgen bis zu 4 % der BBG, nicht aber aus dem Zusatzbeitrag 1.800 EUR)
- einfache Handhabung und Umsetzung

II.3) Auswirkungen beim Arbeitgeber

a) in der Anwartschaftszeit

Die Beiträge zur Direktversicherung sind Betriebsausgaben gemäß § 4b EStG.

Beispiel für eine GmbH p.a.:

Beiträge zur Direktversicherung	2.592,00 EUR
Finanziert durch Entgeltumwandlung	- 2.592,00 EUR
Ersparnisse Lohn-Nebenkosten bis 2008 (z.B. 21 % Beitragssatz) *	- 508,68 EUR
Vorteil vor Steuern	508,68 EUR

* Sparen von Beiträgen zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Arbeitslosen-, Pflegepflichtversicherung bei einem Gehalt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenzen.

Das angesammelte Deckungskapital des Vertrages zählt nicht zum Vermögen des Arbeitgebers, da das Bezugsrecht beim Arbeitnehmer und seinen Hinterbliebenen liegt. Es ist somit nicht in der Bilanz auszuweisen. Rückstellungen als Ausweis der übernommenen Verbindlichkeiten sind nicht zu bilden.

b) in der Leistungsphase

Die Direktversicherung erbringt die Leistungen direkt an den Rentner bzw. an die berechnigte Hinterbliebene. Der Arbeitgeber ist von Verwaltungstätigkeiten oder sonstigem Aufwand weitestgehend befreit.

c) Vorteile für den Arbeitgeber

- Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf Entgeltumwandlung
- Auslagerung der Verwaltung auf einen professionellen Versicherer
- Keine Zusatzkosten, keine Bilanzberührung
- ggf. Einsparung von Beiträgen zur Sozialversicherung bis einschließlich 2008
- einfache Handhabung und Umsetzung

II.4). Besonderheiten aus dem Betriebsrentengesetz (BetrAVG)

Regelungen bei vorzeitigem Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Unternehmen sind die durch Entgeltumwandlung finanzierten Anwartschaften gesetzlich unverfallbar. Hinsichtlich der Fortführung des Vertrages bestehen mehrere Möglichkeiten:

- Die Versicherungsnehmereigenschaft kann auf den Arbeitnehmer übertragen werden (sog. versicherungsvertragliche Lösung). Voraussetzungen hierfür sind:
 - 1) Ansammlung der Überschüsse von Beginn an zugunsten des Arbeitnehmers
 - 2) Innerhalb von 3 Monaten nach Ausscheiden:
 - unwiderrufliches Bezugsrecht muss eingerichtet sein
 - evtl. Abtretungen oder Beleihungen müssen aufgehoben sein
 - evtl. Beitragsrückstände müssen ausgeglichen sein

In der Entgeltumwandlung ist dem Arbeitnehmer von Beginn an ein unwiderrufliches Bezugsrecht einzuräumen.

- Die Versicherungsnehmereigenschaft kann auf den Folgearbeitgeber übertragen werden.
- Der Vertrag kann beim bisherigen Arbeitgeber verbleiben und beitragsfrei fortgeführt werden.
- Der Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Übertragung des bisher gebildeten Kapitals auf das versicherungsförmige Versorgungswerk des neuen Arbeitgebers im Rahmen der sogenannten Portabilitätsregeln.
- Daneben gelten die Regelungen des Deckungskapital-Übertragungsabkommens der privaten Versicherungswirtschaft.

Pflicht zur Anpassungsprüfung einer laufenden Rente

Generell unterliegen laufende Rentenleistungen einer Anpassungsprüfungspflicht durch den Arbeitgeber. Bei der Direktversicherung gilt diese Verpflichtung als erfüllt, wenn sämtliche Überschussanteile ab Rentenbeginn zur Erhöhung der Leistungen verwendet werden.

Beiträge zum Pensionssicherungsverein (PSV)

Beiträge für die Sicherung von gesetzlich unverfallbaren Anwartschaften fallen nur an, wenn

- lediglich ein widerrufliches Bezugsrecht besteht bzw.
- wenn bei Bestehen eines unwiderruflichen Bezugsrechts die Ansprüche abgetreten oder beliehen werden.